

Finanzprognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für das Jahr 2005

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat wie in den Vorjahren eine Finanzprognose für das laufende und das vergangene Jahr erstellt. Die Tabellen mit den Ergebnissen dieser Prognose sind beigelegt.

Die Prognose beruht auf einer eigenen Umfrage der Bundesvereinigung (BV) zu den Haushaltsergebnissen bzw. Haushaltsplanungen der Kommunen, auf der letzten kommunalen Kassenstatistik sowie auf einer aktualisierten Fortschreibung der letzten Steuerschätzung. Im Gegensatz zur Steuerschätzung bezieht sich diese BV-Prognose auf die deutschen Kommunen ohne Stadtstaaten, wie es bei der Kassenstatistik üblich ist.

Die BV-Prognose war in diesem Jahr von Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen der Hartz IV-Gesetzgebung auf die kommunalen Haushalte geprägt. Aufgrund des Fehlens alternativer belastbarer Daten sind Ausgangspunkt für die Prognose die Be- bzw. Entlastungsberechnungen, die dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss Ende Juni 2004 zu Grunde lagen.

Abgesehen von der Hartz IV-Sonderproblematik schreibt sich die Krise in den kommunalen Finanzen auch im Jahr 2005 weiter fort. Das unerwartete Ansteigen des Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2004 trug zwar wesentlich zur Abmilderung des kommunalen Finanzierungsdefizits, das nach der Prognose bei -4,1 Mrd. € liegen wird, bei. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Kommunalfinanzen im letzten Jahr von stark ansteigenden Kosten für soziale Leistungen (+6,0 %), einen kräftigen Rückgang bei den Sachinvestitionen (-6,1 %) und reduzierten Personalausgaben (-1,4 %) geprägt. Im nächsten Jahr wird sich die Einnahmewicklung wieder verschlechtern und das Finanzierungsdefizit auch vor dem Hintergrund des Steigens der Ausgaben für soziale Leistungen auf 7 Mrd. € ansteigen.

I. Die Entwicklung der Einnahmen

Im Jahr 2004 ist der Zuwachs bei den bereinigten Einnahmen um 4,5 Mrd. € auf 145,85 Mrd. € vor allem auf die starke Aufkommensentwicklung bei der Gewerbesteuer auf 20,45 Mrd. € (+35 %) zurückzuführen. Grund hierfür sind neben der Absenkung der Umlage hohe Veranlagungsergebnisse für die Jahre 2002 und 2001 und stark nach oben angepasste Vorauszahlungen für das laufende Jahr 2004. Ein hoher Verlust (-6,4 %) war bei dem gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer im Jahr 2004 zu verzeichnen. Vom Verfall dieser Einnahmeart ist der kreisangehörige Bereich stärker als der kreisfreie betroffen. Der Rückgang des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer wird sich auch im Jahr 2005 in etwas abgebremselter Weise (-1,3 %) fortsetzen. Die Nettogewerbesteuererinnahmen und das Gewerbesteueraufkommen werden dann mit 20,25 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr wieder etwas abnehmen (-1,0 %).

Der starke Zuwachs bei den laufenden Zuweisungen von Bund und Ländern im Jahr 2005 (+9,5 %) ist im Wesentlichen auf die Weiterreichung der Hartz IV-Entlastungen durch die Länder zurückzuführen. Voraussetzung für diese Kalkulation sind allerdings wiederum der Kompromiss aus dem Juni 2004 und die ihm zu Grunde liegenden Finanzdaten.

II. Die Entwicklung der Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben stiegen im Jahr 2004 um 0,1 % auf 149,95 Mrd. € an. Der stärkste Ausgabenzuwachs ist wie im Vorjahr wieder bei den Ausgaben für soziale Leistungen zu beobachten, die um 6,0 % anstiegen. Neben den Belastungen durch die Grundsicherung für ältere Menschen belasten insbesondere die Eingliederungshilfen für Behinderte in Einrichtungen, die Jugendhilfe und die Pflegekosten die kommunalen Haushalte. Der Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen im Jahr 2005 um 14,7 % auf 37 Mrd. € ist auf die bereits beschriebenen Belastungsprognosen durch die Hartz IV-Gesetzgebung zurückzuführen.

Der Rückgang im Bereich der Personalausgaben (-1,4 %) ist durch einen Personalabbau infolge der anhaltenden Krise in den Kommunalfinzen bedingt. Die Ausgaben im Personalbereich werden im Jahr 2005 nahezu unverändert bleiben, ein Entlastungseffekt durch die Hartz IV-Gesetzgebung wird sich erst per Saldo ergeben, weil die Personalausgaben weiter als Zahlungen der Kommunen gelten.

Auch im Jahr 2004 sahen sich Städte und Gemeinden wiederum zu einem starken Absenken der Ausgaben für Sachinvestitionen (-6,1 %) gezwungen. Dieser Trend wurde auch nicht durch Investitionen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Flutschäden, für die zusätzliche Mittel bereitgestellt worden waren, aufgehalten. Die Sachinvestitionen sanken im Jahr 2004 in den alten (-6,7 %) wie auch in den neuen Ländern (-4,2 %). Auch im nächsten Jahr ist mit einem Rückgang bei den Sachinvestitionen zu rechnen (-0,7 %), der sich allerdings verlangsamen wird.

III. Entwicklung des Finanzierungssaldos

Nach dem hohen Finanzierungssaldo im Jahr 2003 von -8,5 Mrd. € fällt das Saldo im Jahr 2004 mit -4,1 Mrd. € unter das Niveau des Jahres 2002 zurück, in dem es noch -4,66 Mrd. € betrug. Diese Erholung ist aber nur vorübergehend, da aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastungen im Bereich der sozialen Leistungen im Jahr 2005 wieder mit einem starken Anwachsen des Defizits in den kommunalen Haushalten auf 7 Mrd. € zu rechnen ist.

In den alten Ländern wird das Finanzierungsdefizit im Jahr 2004 auf -3,9 Mrd. € geschätzt, in den neuen Ländern auf -0,2 Mrd. €. Im Jahr 2005 wird es in den alten Ländern auf -6,5 Mrd. € und in den neuen Ländern auf -0,5 Mrd. € ansteigen.

Die Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zeigt, dass trotz eines zwischenzeitlichen Rückgangs des Finanzierungssaldos im Jahr 2004 und des Anstiegs des Aufkommens aus der Gewerbesteuer langfristig nicht von einer Besserung der Situation der kommunalen Haushalte auszugehen ist. Die kommunalen Finanzen bleiben krisenhaft. Zu den bestehenden Ausgabenbelastungen im sozialen Bereich treten neue - wie das Tagesbetreuungsausbaugesetz - hinzu. Die noch nicht kalkulierbaren Kosten im Zusammenhang mit der Hartz IV-Gesetzgebung engen den kommunalen Ausgabenpielraum weiter ein. Forderungen nach Entlastungen der Kommunen im Bereich der Pflichtaufgaben und aufkommens- sowie strukturverbessernde Maßnahmen im kommunalen Steuerbereich bleiben weiterhin auf der Tagesordnung!

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 35

Bericht aus dem Geleitzugprojekt I des HSGB**Die ersten doppischen Haushalte liegen vor**

Das Geleitzugprojekt I des HSGB, Einführung der kommunalen Doppik, das im August 2002 begann, hat das erste große Ziel erreicht: Die ersten doppischen Haushalte 2005 sind eingebracht.

Von den neun Städten und Gemeinden, die im August 2002 mit dem Ziel der Vorlage eines ersten doppischen Haushaltes zum Stichtag 01.01.2005 gestartet sind, ist lediglich die Stadt Amöneburg aus politischen Gründen aus dem Projekt ausgestiegen.

Die übrigen acht Städte und Gemeinden haben das Projekt fortgesetzt. In der Stadt Nidda, die aber nach wie vor noch an den Projektworkshops teilgenommen hat, wurde - ebenfalls politische Entscheidung - der doppische Echtbetrieb verschoben. Der Projektstand der übrigen Teilnehmer ist wie folgt:

In der **Stadt Braunfels** ist die Vermögenserfassung und -bewertung erfolgt. Im Laufe des Jahres wird die kommunale Eröffnungsbilanz, die zum Stichtag 01.01.2005 aufgestellt wurde - dieser Stichtag gilt für alle Projektteilnehmer - vorgelegt werden. Seit Anfang des Jahres laufen die doppischen Buchungen im Echtbetrieb. In der Stadt Braunfels kommt die Finanzsoftware „new-system-kommunal“ über den Rechenzentrumsbetrieb der ekom21 zum Einsatz. Die Stadt Braunfels arbeitet mit zentraler Buchführung. Der Entwurf des Haushaltsplans liegt vor, soll aber z. T. noch verdichtet werden und wird am 24.03.2005 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Für die ehrenamtlichen Stadtverordneten sind zwei Informationsveranstaltungen zum neuen Haushalt geplant: Eine Veranstaltung vor der Einbringung des Haushaltes sowie eine weitere Veranstaltung im April.

In der **Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg** ist das kommunale Anlagevermögen ebenfalls bereits erfasst und wird nun in das neue EDV-System in die Anlagenbuchhaltung überführt. Der Entwurf des Haushaltsplanes liegt vor. Auch die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg arbeitet seit Jahresbeginn mit der Finanzsoftware „new-system-kommunal“; allerdings nicht über das Rechenzentrum. Die Gemeinde arbeitet mit dezentral organisierter Buchführung. Auch hier wurden für die ehrenamtlichen Parlamentarier Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Eröffnungsbilanz wird ebenfalls im Lauf des Jahres vorgelegt werden.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung in der **Gemeinde Lahntal** sind bereits verabschiedet. Auch hier ist die Vermögenserfassung erfolgt, muss aber ebenfalls in die Anlagenbuchhaltung des EDV-Programmes überführt werden. Die Gemeinde Lahntal arbeitet seit Beginn des Jahres mit der Finanzsoftware „new-system-kommunal“ über den Rechenzentrumsbetrieb. Die Gemeindevertreter wurden ausführlich in den neuen Haushalt eingeführt; die Gemeinde Lahntal hat zudem dem doppischen Haushaltsplan 2005, der - wie bei allen Projektteilnehmern - auf Basis von Kostenstellen aufgebaut wurde, die bisherigen Unterabschnitte des kameralen Haushaltes mit den Vorjahreswerten gegenübergestellt, sodass die Gemeindevertreter hier einen sehr umfassenden Überblick über die Änderungen erhalten können.

In den **Gemeinden Angelburg und Mittenaar** ist der Stand von Vermögenserfassung und -bewertung ebenso weit wie in den übrigen Projektgemeinden. Allerdings werden die Gemeinden mit dem doppischen Echtbetrieb erst mit dem Haushaltsjahr 2006 beginnen, da sie sich für eine Finanzsoftware der Fa. c.i.p. entschieden haben. In beiden Gemeinden wird aber z. Z. bereits die Kostenrechnung auf Basis der Kostenstellen aufgebaut, sodass in die-

sen Gemeinden ab 2006 ein doppischer Haushalt auf Basis von Kostenstellen, die im Wesentlichen den kameralen Unterabschnitten entsprechen, vorgelegt.

Die **Stadt Oestrich-Winkel** hat ihr Anlagevermögen ebenfalls erfasst und bewertet und wird gemeinsam mit den Projektgemeinden im Laufe des Jahres ihre Eröffnungsbilanz vorlegen. Oestrich-Winkel arbeitet mit dem Finanzsoftwaresystem „new-system-kommunal“ im „stand-alone“ Verfahren. In der Verwaltung wurde eine zentrale Buchhaltung eingerichtet. Der Entwurf des Haushaltsplans liegt vor, wird jedoch erst am 14.03.2005 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Auch hier fanden bereits Informationsveranstaltungen zum neuen Haushalt für die Stadtverordneten statt.

Der Haushaltsplan nebst Satzung der **Stadt Rauschenberg** für 2005 liegt ebenfalls vor. Das Vermögen ist auch hier – wie in den übrigen Städten und Gemeinden des Projektes z. Z. in Excel-Tabellen erfasst und wird in das neue Finanzsoftwaresystem („new-system-kommunal“, Rechenzentrumsbetrieb) übergeleitet. Die Stadt Rauschenberg hat die Abschreibung auf das kommunale Anlagevermögen zu über 90% schon in den Haushaltsplan 2005 aufgenommen. Die Buchung läuft auch hier seit dem 01. Januar doppisch im neuen System. Mit zahlreichen Informationsveranstaltungen hat die Verwaltung in der Stadt Rauschenberg bei den ehrenamtlich Tätigen größte Akzeptanz des neuen Haushalts- und Rechnungswesens erreichen können. Von Rauschenberg stammt auch eine Überleitungsmatrix, die dem Rauschenberger Planentwurf beigelegt ist, aus der sich die Überleitung der kameralen Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in die Kostenstellen des doppischen Haushaltes ergeben. Nach diesem Muster haben alle Projektgemeinden die Planung des ersten doppischen Haushaltes 2005 vorgenommen.

Nächstes Ziel ist die Planung des Haushaltes 2006 bzw. 2007 als **Produkthaushalt**. Ein entsprechender Produktplan, der aus dem Projekt heraus erarbeitet wurde, liegt bereits vor und ist in unserem Intranet über die Rubrik „Haushaltsrecht/Doppik/Geleitzugprojekt, Gemeinde Lahntal“ abrufbar. Die Struktur des Produkthaushaltes ist bereits in den jetzigen Planentwürfen dem Grunde nach angelegt, wird jedoch weiter verdichtet werden, sodass sich künftig in den Haushaltsplänen die einzelnen Kostenstellen nicht mehr finden werden, sondern der Plan nach Produktbereichen und Produkten aufgebaut wird. Dieses Ziel eines in der Darstellung sehr schlanken Haushaltsplanes wird jedoch erst in der Entwicklung der nächsten beiden Jahre zu erreichen sein, da hier insbesondere für die ehrenamtlichen Politiker die Darstellung des Haushaltsplans lediglich nach Produkten eine völlig neue Sichtweise des Haushaltes darstellen wird, die sicherlich nur dann akzeptiert wird, wenn das im neuen Haushaltsrecht über die GemHVO Doppik vorgesehene Berichtswesen in den einzelnen Gemeinden aufgebaut ist und die ehrenamtlich Tätigen künftig bereits unterjährig über den Haushaltsvollzug periodengerecht informiert werden.

Weitere Details zum neuen Haushaltsrecht finden Sie demnächst hier im Eildienst bzw. in der HSGZ.

ED 36

Kommunale Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit**Keine Spitzabrechnung ab 2005**

Die Kommunen sind an den Folgekosten der Deutschen Einheit der Länder (Kapitaldienst für den Fonds Deutsche Einheit und erhöhte Beiträge im LFA zu Gunsten der neuen Bundesländer) über den Steuerverbund des KFA und die - auf Bundesebene festgesetzte - erhöhte Gewerbesteuerumlage beteiligt. Darüber hinaus ermächtigt § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes die Länder, die Beteiligung ihrer Kommunen bis zur Höhe des kommunalen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen in dem jeweiligen Land zu erhöhen. Seit dem Ausgleichsjahr 1995, dem Jahr der vollen Integration der neuen Bundesländer in den LFA, macht Hessen von dieser Ermächtigung Gebrauch und schafft für jedes Ausgleichsjahr eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung/Nachzahlung durch einen Artikel im jeweiligen Finanzausgleichsänderungs- oder Haushaltsgesetz.

Diese Spitzabrechnungen führten – bis auf das Ausgleichsjahr 1995 – zu teilweise erheblichen Nachzahlungen der Kommunen an das Land.

Wie aus dem anliegend abgedruckten Schreiben des Hessischen Finanzministers, Staatsminister Weimar, hervorgeht, hält er es wegen der gravierenden Änderungen des Ausgleichsystems und der Neuordnung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nicht mehr für vertretbar, einen solchen Abrechnungsmodus fortzuführen. Er wird daher nach Vorlage der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2004 sowie der Daten über die Aufteilung der im Lande verbleibenden Steuereinnahmen – voraussichtlich im April – letztmalig eine Spitzabrechnung für die Folgekosten der Deutschen Einheit vorlegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Geschäftszeichen

Bearbeiter/in	Frau Dr. Gretz-Roth
Durchwahl	32-
Fax	
E-Mail	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	

65189 Wiesbaden

Kommunale Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.1.2005 ist die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs (LFA) und der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ in Kraft getreten. Die Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Länder durch die Folgekosten der Deutschen Einheit sind aber davon unberührt und im Gemeindefinanzreformgesetz bis zum Jahr 2019 festgeschrieben.

Nach § 6 Abs. 3 haben die westdeutschen Gemeinden weiterhin eine erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Folgekosten der Integration der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich an ihre Länder abzuführen. Die Erhöhung des Vervielfältigers beträgt unverändert 29 Punkte.

Auch nach der formalen Übertragung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ auf den Bund sind die alten Länder weiterhin im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entsprechend ihres Anteils am Kapaldienst belastet. Nach § 6 Abs. 5 wird deshalb der Bund jährlich wie in der Vergangenheit eine erhöhte Gewerbesteuerumlage festsetzen, die eine kommunale Beteiligung an diesen Lasten der Länder in Höhe von durchschnittlich 20 % sicherstellt. Für das Ausgleichsjahr 2005 beträgt die Erhöhung des Vervielfältigers 8 Punkte.

Das Land Hessen hat seit 1995 von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes Gebrauch gemacht und die erhöhte Gewerbesteuerumlage unter Berücksichtigung der Wirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs spitz abgerechnet. Grundlage für diese Abrech-

nung waren die abgeführten Beiträge des Landes zum Kapitaldienst des Fonds und der Vergleich des tatsächlichen LFA-Beitrags des Landes mit dem Ergebnis einer Modellrechnung, die den LFA vor der Integration der neuen Bundesländer, also vor 1995, abbildete. Die Spitzabrechnungen führten - bis auf das Ausgleichsjahr 1995 - zu teilweise erheblichen Nachzahlungen der Kommunen an das Land.

Durch die gravierenden Änderungen des Ausgleichssystems und der Neuordnung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ halte ich es nicht mehr für vertretbar, einen solchen Abrechnungsmodus fortzuführen. Das Land Hessen wird deshalb künftig - wie die meisten anderen Bundesländer - von einer Spitzabrechnung absehen und es bei den Beiträgen der Kommunen gemäß den bundesrechtlichen Regelungen und den Steuerverbundwirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs belassen.

Nach Vorlage der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2004 sowie der Daten über die Aufteilung der im Lande verbleibenden Steuereinnahmen werden wir Ihnen - voraussichtlich im April - letztmalig eine Spitzabrechnung für die Folgekosten der Deutschen Einheit vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Weimar“

HGO/KWG-Novelle 2005 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 ist am 10.02.2005 in Kraft getreten (GVBl. I S. 54). Abweichend hiervon treten die Änderungen zum Kommunalwahlgesetz am 01.04.2005 in Kraft. Das Gesetz enthält nicht unwesentliche Änderungen im Bereich der Hessischen Kommunalverfassung sowie des Kommunalwahlgesetzes. Die nachfolgenden wesentlichen Änderungen sind hervorzuheben:

Hessische Gemeindeordnung

- Künftig muss eine Fraktion aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen (§ 36 a Abs. 1 S. 4 HGO neu). Damit soll die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften verbessert werden. Wie in der Vergangenheit kann die Gemeindevertretung in ihrer Geschäftsordnung eine höhere Fraktionsmindeststärke vorsehen. Mit der Abschaffung der Ein-Personen-Fraktionen ist eine zentrale Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfüllt worden.
- Künftig besteht die Möglichkeit zur Herabsenkung der Zahl der Gemeindevertreter bis spätestens 12 Monaten statt bisher 15 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit (§ 38 Abs. 2 HGO neu). Zudem ist auch in der kleinsten Einwohnergrößengruppe (bis zu 3000 Einwohnern) einer Verkleinerungsmöglichkeit auf bis zu 11 Gemeindevertreter möglich. An den weiteren Voraussetzungen (Hauptsatzungsänderung mit zwei Drittel-Mehrheit) hat sich hingegen nichts geändert.
- Muss ein hauptamtlicher Beigeordneter aus seinem Amt ausscheiden, da er mit dem Bürgermeister bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, ist er zukünftig in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen (§ 43 Abs. 2 S. 4 HGO neu).
- Bei Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters wird die Urkunde künftig vom Amtsvorgänger und nicht mehr vom Ersten Beigeordneten, als allgemeinem Vertreter, ausgehändigt (§ 46 Abs. 2 HGO neu). Hier wurde einem vermehrten Wunsch der kommunalen Praxis Rechnung getragen.
- In § 62 Abs. 2 S. 5 HGO neu ist klargestellt, dass sich eine Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bei einer Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren nicht lediglich auf einen Ausschuss, sondern auf sämtliche Ausschüsse auswirkt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Hess. VGH HSGZ 2003, S. 308). Zudem ist die Möglichkeit der Abwahl des Ausschussvorsitzenden in § 62 Abs. 5 Satz 1 HGO neu aufgenommen worden.
- Das Widerspruchsrecht nach § 63 HGO im Zusammenhang mit der Abberufung eines hauptamtlichen Beigeordneten und der Abwahl des Bürgermeisters ist zukünftig ausgeschlossen (§ 76 Abs. 1 S. 7 und Abs. 4 S. 3 HGO neu). In Anbetracht der Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung derartiger Entscheidungen wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen, ein Organstreitverfahren im Vorfeld zu ermöglichen.
- Ein Bürgermeister gilt künftig als abgewählt, wenn er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwahl schriftlich auf eine Entscheidung

der Bürger über seine Abwahl verzichtet (§ 76 Abs. 4 HGO neu). Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu erklären. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem er den Verzicht auf die Abwahl erklärt, aus seinem Amt. Diese neue Möglichkeit soll verhindern, dass die Bürgermeister einem oftmals diffamierenden Abwahlverfahren ausgesetzt sind.

- Der Beschluss über die Aufhebung von Ortsbezirken bzw. die Aufhebung der Ortsbeiräte bedarf künftig einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (§ 81 Abs. 2 S. 2 HGO neu). Das Zustimmungserfordernis des Ortsbeirates ist weggefallen. Unverändert ist die Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 Abs. 3 S. 1 HGO erforderlich.
- Werden bei der Ortsbeirats- oder der Ausländerbeiratswahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet künftig keine Wahl statt. Die Einrichtung des Ortsbeirates bzw. Ausländerbeirates entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 S. 4 HGO neu und § 86 Abs. 1 S. 3 HGO neu). Besteht bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe nur ein geringes Interesse an der Wahl eines Beirates, der nach seiner Aufgabenstellung ihre Interessen gegenüber der Gemeindevertretung zu vertreten hat, soll die Einrichtung eines solchen Hilfsorgans zukünftig zur Stärkung der Vertretungskörperschaft und zur Reduzierung der kommunalbelastenden Standards unterbleiben.
- Die Ortsbeiräte haben künftig die Möglichkeit, mehrere Stellvertreter für den Vorsitzenden zu wählen (§ 82 Abs. 5 S. 1 HGO neu).
- Die HGO ist neu befristet bis zum 31.12.2011 (§ 156 HGO neu).

Hessisches Kommunalwahlgesetz

- Der Gemeindevorstand teilt künftig das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ein. Mit dieser Neuregelung wurde einer Anregung des HSGB Rechnung getragen, wonach in Wahlanfechtungsverfahren, in denen die Unregelmäßigkeiten alleine bei der Briefwahl liegen, auch lediglich für den Bereich der Briefwahl eine Wiederholungswahl durchgeführt werden soll. Das Wahlergebnis soll dabei ansonsten soweit wie möglich aufrechterhalten werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 KWG neu)
- In § 4 Abs. 2 KWG neu wird geregelt, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf.
- In § 5 Abs. 1 S. 2 KWG neu wird klargestellt, dass die Bestellung zum besonderen Wahlleiter bzw. besonderen stellvertretenden Wahlleiter bis zu ihrem Widerruf gilt. Die Bestellung gilt künftig – entsprechend einem Wunsch der kommunalen Praxis – nicht befristet für die Dauer des Wahlverfahrens, sondern bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch das Bestellungsorgan.
- Die im bisherigen § 5 Abs. 2 S. 2 KWG enthaltene Vertretungsregelung für kandidierende Bürgermeister durch den jeweiligen Vertreter im Amt wird gestrichen. Bei Eintritt einer Unvereinbarkeit zwischen der Bewerbung um ein Mandat und der Wahlleiterfunktion muss künftig stets ein besonderer Wahlleiter bzw. ein besonderer Stellvertreter bestellt werden.
- § 5 Abs. 5 S. 3 KWG neu erlaubt die vollständige Neubildung des Wahlausschusses anlässlich einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids für den Rest der Wahlzeit. Dies schließt die Möglichkeit ein, den Wahlausschuss nur teilweise umzubilden.

- Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines, die bisher in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KWG geregelt waren, werden künftig nach dem Vorbild des Bundeswahlrechts in der Kommunalwahlordnung geregelt.
- Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 KWG neu muss ein Wahlvorschlag künftig von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschrift ersetzt damit die bisher in § 11 Abs. 3 S. 1 KWG enthaltene Regelung, nach der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein mussten. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden von der Versammlung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag aufstellt, benannt. Dies gilt auch für die Ersatzpersonen. Mit der Neuregelung ist gewährleistet, dass die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson von dem Gremium benannt wird, das auch den Wahlvorschlag aufstellt. Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Kompetenzen einer Vertrauensperson und ihres Vertreters wird damit deren demokratische Legitimation erhöht. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen weiterhin von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.
- In § 12 Abs.1 KWG neu wird klargestellt, dass das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und der Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen die Parteien und Wählergruppen regeln. Damit wird klargestellt, dass die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber rechtssystematisch zum Parteienrecht zu zählen ist und die Einhaltung internen Satzungsrechtes wahlrechtlich nicht relevant ist. Die demokratischen Mindeststandards, die bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und des Kandidaten einzuhalten sind, ergeben sich weiterhin aus § 12 Abs. 1 KWG. Insofern ist auch nunmehr in § 14 Abs. 1 KWG neu klargestellt, dass sich die Prüfung der Wahlvorschläge nicht auf die partei- oder wählergruppeninternen Vorgänge bezieht.
- In § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG neu ist klargestellt, dass Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 KWG nicht nur neben-, sondern auch untereinander aufgeführt werden können. Diese Regelung war bisher in § 27 Abs. 2 Satz 2 KWO enthalten.
- § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG neu legt fest, dass zusätzlich zu den bisherigen Angaben auf dem Stimmzettel für jeden Bewerber bei der Wahl der Gemeindevertreter der Gemeindeteil der Hauptwohnung angegeben werden kann. Bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten kann die Gemeinde der Hauptwohnung angegeben werden. Für die Ortsbeiratswahlen sind die zusätzlichen Bewerberangaben nicht vorgesehen. Dadurch soll den Wählerinnen und Wählern auf Wunsch der kommunalen Praxis bei Kreis- und Gemeindewahlen ein zusätzliches Identifikationsmerkmal für die jeweilige Wahlentscheidung an die Hand gegeben werden. Weitergehende Bewerberangaben, wie Beruf oder Alter, sollen nicht vorgesehen werden, um die Stimmzettel nicht noch weiter zu vergrößern. Die Voraussetzung für die Aufnahme der Angaben auf dem Stimmzettel ist, dass der Kreistag bzw. die Gemeindevertretung dies spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen hat. Für die Kommunalwahl im März 2006 gilt die Übergangsregelung des Art. 8 Abs. 3, wonach der Beschluss noch bis zum Ablauf des 30.06.2005 gefasst werden kann.

- Die Notwendigkeit zur ausdrücklichen Annahme der Wahl wird ersatzlos gestrichen (§ 23 KWG neu). Dadurch erwirbt ein gewählter Bewerber die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1 KWG), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft. Aus dem Umstand, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich zur Wahl stellen und ihrer Nominierung ausdrücklich zustimmen, lässt sich ableiten, dass sie auch zur Annahme des Mandates bereit sind, wenn dies das Wahlergebnis ergibt. Für eine förmlich zuzustellende Benachrichtigung des Wahlleiters mit einer ebenso förmlichen Annahme oder einer gesetzlichen Annahmefiktion besteht danach kein Bedarf.
- Nach der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG neu müssen Wahlberechtigte, die einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben wollen und nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen, dem Einspruch Unterstützungsunterschriften beifügen; die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde. Sie beträgt 1 vom 100 der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.
- In § 25 Abs. 2 KWG neu wird klargestellt, dass der Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen ist und nach Ablauf der Einspruchsfrist keine weiteren Einspruchsgründe nachgeschoben werden können. Hier wurde einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis Rechnung getragen.
- Mit der Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG neu sollen die materiellen Wahlprüfungsgründe des für Landtagswahlen geltenden Art. 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung für das Kommunalwahlrecht übernommen werden. Damit wird klargestellt, dass als Wahlfehler Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorliegen müssen. Zudem wird festgelegt, dass nur dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass im Wahlverfahren vorgekommene Wahlfehler auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, eine Wiederholungswahl anzuordnen ist.
- In § 26 Abs.1 KWG neu wird der Kreis der Beteiligten am Wahlprüfungsverfahren festgelegt: Materiell beteiligt sind in dem Verfahren nur der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach S. 1 Nr.1 zu prüfen ist. Mit dieser Regelung soll der Kreis der Verfahrensbeteiligten in einem möglichen gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren begrenzt werden.
- In § 30 Abs. 1 Satz1 KWG neu wird die bisherige Frist für die Durchführung einer Wiederholungswahl von drei auf vier Monate verlängert, da diese Frist für den Fall einer Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis für die Einreichung, Zulassung und öffentliche Bekanntmachung von Wahlvorschlägen notwendig ist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Wahltages wird von der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde auf die jeweilige Vertretungskörperschaft verlagert. Da im Fall des § 29 Satz 1 KWG die Vertretungskörperschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl aufgelöst ist, kann eine Wahltagsfestsetzung durch sie nicht mehr erfolgen; für diesen Fall verbleibt es daher bei der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für die Wahltagsfestsetzung.
- In § 30 Abs. 4 KWG neu wird geregelt, dass eine Wiederholungswahl unterbleibt, wenn die Rechtskraft der Entscheidung später als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit eintritt. Der Bestand einer fehlerhaft gewählten Vertretungskörperschaft muss im Sinne der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen dann hingenommen werden,

wenn eine für den Rest der Wahlzeit neu zu wählende Vertretungskörperschaft ihre Tätigkeit vor Beginn der kommenden allgemeinen Wahlzeit faktisch nicht mehr aufnehmen könnte.

- Die Frist für die Durchführung einer Nachwahl wird von bisher drei auf vier Monate erhöht (§ 32 Abs. 2 Satz 1 KWG neu).
- In § 41 S. 2 KWG neu wird klargestellt, dass ein Bewerber für eine Direktwahl nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein kann. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 KWG neu zu sehen, wonach er auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein kann.
- Nach § 42 S. 3 KWG bedarf die Bestimmung eines Wahltages für eine Direktwahl oder eine Stichwahl des vorherigen Einvernehmens des Kreiswahlleiters, wenn die Wahl gleichzeitig mit einer Bundes-, Europa- oder Landtagswahl oder einem Volksentscheid oder einer Volksabstimmung durchgeführt werden soll. Die Frist wird von vier auf drei Monate verkürzt. Gleiches gilt für eine ggf. erforderlich werdende Bestätigungsentscheidung nach Satz 5.
- Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen für die Direktwahl gilt nach § 45 Abs. 3 Satz 1 KWG neu die Regelung des § 11 Abs. 3 KWG neu entsprechend. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Bezogen auf die Einzelbewerber gilt weiterhin, dass die Wahlvorschläge von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Zudem verbleibt es bei dem Erfordernis, wonach ein solcher Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von gesetzeswegen Vertreter hat.
- In die Bewerberangaben auf dem Stimmzettel (§ 46 Abs. 1 KWG neu) wird nicht mehr die gesamte Anschrift, sondern nur noch der Gemeindename der Hauptwohnung aufgenommen. Darüber hinaus wird die Aufnahme von Kurzbezeichnung und Kennwort nicht mehr in der Kommunalwahlordnung, sondern wie bei der allgemeinen Kommunalwahl ebenfalls im Gesetz geregelt.
- Die Anfechtung einer Bürgermeisterwahl ist künftig – ebenso wie die Wahl der Gemeindevertretung – nur dann möglich, wenn im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen sind, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 50 S. 1 Nr. 2 KWG neu). Es wird insofern auf die Regelung des § 26 KWG neu verwiesen.
- In § 56 KWG neu wird klargestellt, dass die Verteilung von Musterstimmzetteln bei Bürgerentscheiden nicht gilt.
- Das KWG ist neu befristet bis zum 31.12.2011 (§ 70 KWG neu).

Um insgesamt einen Überblick über diese und verschiedene andere Änderungen zu bekommen wird auf die Gegenüberstellung der verschiedenen Vorschriften (Synopsis) im Internet (Mitglieder-login)Service/Mitwirkung/Gesetzesänderungen hingewiesen.

ED 38

Kommunalwahl 2006:**Angabe des Gemeindeteils auf dem Stimmzettel**

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und andere Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) ist die Regelung über die Gestaltung der Stimmzettel (§ 16 Abs. 2 KWG) geändert worden. Danach besteht die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel bei der Wahl der Gemeindevertreter zusätzlich zu jedem Bewerber den nach § 12 Satz 4 HGO benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung aufzunehmen, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes hat die Beschlussfassung für die Kommunalwahlen im Jahr 2006 spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2005 zu erfolgen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass – sofern dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist – eine Beschlussfassung über die verschiedenen Gemeindeteile im Sinne von § 12 Satz 4 HGO erfolgen muss. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hält dies deshalb für erforderlich, da in § 12 Satz 4 HGO ausdrücklich geregelt ist, dass über die besondere Benennung von Gemeindeteilen die Gemeinde zu entscheiden hat. Da es sich – insbesondere wegen der politischen Bedeutung – um kein „laufendes Verwaltungsgeschäft“ handelt, wird als zuständiges Organ die Gemeindevertretung angesehen. Wegen der Formulierung, dass der „benannte Gemeindeteil“ aufzunehmen ist, vertritt das Ministerium des Weiteren die Auffassung, dass der Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile in den Stimmzettel erfolgen muss. Zulässig ist es, die beiden Beschlüsse in einer Sitzung zu fassen. Sofern die beiden Beschlüsse im Rahmen eines Tagesordnungspunktes gefasst werden sollen, müsste sich aus dem Tagesordnungspunkt allerdings in hinreichend deutlicher Form ergeben, dass sowohl über die Benennung der Gemeindeteile als auch über die Gestaltung des Stimmzettels beschlossen werden soll.

Ob unter Umständen bereits zu einem früheren Zeitpunkt – beispielsweise im Rahmen der Gebietsreform – ein Beschluss über die Gemeindeteile gefasst wurde, ist im Einzelfall zu prüfen. Unter Umständen ergeben sich entsprechende Vorgaben aus den im Rahmen der Gebietsreform geschaffenen Neugliederungsgesetzen bzw. Grenzänderungsverträgen. Um Rechtssicherheit im Hinblick auf die Gestaltung der Stimmzettel zu erhalten, empfiehlt es sich allerdings im Zweifel einen Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile herbeizuführen. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass – im Rahmen der Novellierung der Kommunalwahlordnung – geplant ist, dass die Wahlvorschlagsträger bezogen auf die einzelnen für die Benennung der Gemeindeteile verantwortlich sind.

Aus § 16 Abs. 2 KWG geht nicht hervor, wie die Bezeichnung der Gemeindeteile im Einzelnen zu erfolgen hat. Sofern ein Gemeindeteil mit der Bezeichnung der Gesamtgemeinde übereinstimmt „..... - Kerngemeinde/Kernstadt“ und bei der Bezeichnung dieses Gemeindeteils auf dem Stimmzettel der Name der Gesamtgemeinde aufgeführt werden soll, ist zu empfehlen, dass bei den anderen Gemeindeteilen ebenfalls der Zusatz der Gesamtgemeinde erfolgt. Von der Verwendung von Abkürzungen ist abzuraten.

Wir bitten um Beachtung.

ED 39**Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ATV) - VOB Teil C**

Die mit Einführungserlass vom 27.03.2003 eingeführte VOB Teil C Ausgabe 2002 (VOB/C) ist im Hinblick auf die nachstehende ATV neu erstellt (N), fachtechnisch (F) bzw. redaktionell (R) überarbeitet worden.

In die VOB/C sind die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ und die ATV DIN 18345 „Wärmedämm-Verbundsysteme“ neu aufgenommen worden. Durch diese – erstmals – eingeführten Leistungsbereiche sind umfangreiche Änderungen weiterer mit diesem fachtechnisch in Zusammenhang stehenden ATV erforderlich.

Die ATV DIN 18331 „Betonarbeiten“ (bisher „Beton- und Stahlbetonarbeiten“) wurde an die aktuellen Normen der DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“, die ab dem 01.01.2005 uneingeschränkt gelten, zeitgerecht angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich bei den neu erstellten bzw. überarbeiteten ATV um

ATV DIN 18330 „Maurerarbeiten“ (R)

ATV DIN 18331 „Betonarbeiten“ (F/R)

ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“ (F/R)

ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ (N)

ATV DIN 18345 „Wärmedämm-Verbundsysteme“ (N)

ATV DIN 18350 „Putz- und Stuckarbeiten“ (F/R)

ATV DIN 18553 „Estricharbeiten“ (F/R)

ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten“ (F/R).

ED 40

Hessisches WohnungsaufsichtsgesetzAnordnung zur Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden mit Schimmelbildung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes kann eine Gemeinde anordnen, dass der Eigentümer einer Wohnung die bauliche Beschaffenheit einer Wohnung ändert, wenn Wände, Decken oder Fußböden dauernd durchfeuchtet oder mit Schwamm oder tierischen Schädlingen befallen sind.

Zu der Frage, welchen Inhalt eine solche Anordnung haben muss, hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 18.11.2004 (Az.: 3 E 1547/02) eine Auslegung festgelegt.

Eine Gemeinde hatte einen Eigentümer einer Wohnung im Wege einer Anordnung aufgefordert, Feuchtigkeitsschäden in Wänden und Decken eines bestimmten Raumes mit Schimmelbildung zu beseitigen.

Das Verwaltungsgericht Kassel hat festgestellt, dass eine solche Anordnung nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt und die Verfügung aufgehoben. Dazu hat das Verwaltungsgericht ausgeführt:

Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein, d.h., der Inhalt der getroffenen Regelung muss für den Adressaten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, damit er sein Verhalten danach richten kann. Die Anforderungen im Einzelnen richten sich nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Recht. Geht es – wie hier – um einen Verwaltungsakt zur Gefahrenabwehr, muss dieser eindeutig erkennen lassen, welches Verhalten vom Adressaten verlangt wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.02.2004 – 11 ME 271/03 – m.w.N.). Eine Maßnahme mit vollstreckbarem Inhalt muss dabei grundsätzlich so bestimmt sein, dass sie unmittelbar geeignete Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme sein kann. Dabei genügt es, dass aus dem ganzen Inhalt des Verwaltungsakts und aus dem Zusammenhang, insbesondere aus der von der Behörde gegebenen Begründung des Verwaltungsaktes, im Wege der Auslegung der Regelungsgehalt konkretisiert werden kann (VG Neustadt <Weinstraße>, Beschluss vom 19.12.2002 – 2 K 1815/02.NW).

Ob die Beklagte mit ihrer Aufforderung „den beschriebenen Missstand zu beseitigen“ diese allgemein an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes zu stellenden Anforderungen erfüllt hat, kann letztlich dahinstehen, denn jedenfalls hat sie vorliegend damit nicht zugleich auch den Regelungen des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes Genüge getan.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes kann die Gemeinde zwar anordnen, dass der dinglich Verfügungsberechtigte die bauliche Beschaffenheit von Wohnung oder Wohnräumen zur Beseitigung untragbarer Wohnverhältnisse ändert, insbesondere wenn Wände, Decken oder Fußböden dauernd durchfeuchtet oder mit Schwamm oder tierischen Schädlingen befallen sind.

*§ 4 Abs. 2 HWoAufG verweist darüber hinaus jedoch ausdrücklich auf § 3 Abs. 3 HWoAufG, wo es heißt: „In der Anordnung sind die **Arbeiten** zu bezeichnen“. Diesen Anforderungen entspricht die in dem angegriffenen Bescheid ausgesprochene Aufforderung, „bis zum 30.04.2002 den beschriebenen Missstand zu beseitigen“ nicht. Denn bereits vom Wortlaut her wird hier mit dem Begriff „Arbeiten“ eine Tätigkeit in Bezug genommen und nicht ein zu erreichender Zustand beschrieben. Der Kläger kann daher von der Beklagten eine sub-*

*stantiierte Darlegung der Mängel **und** der zu ihrer Beseitigung erforderlichen aber auch ausreichenden Arbeiten verlangen.*

[Stichworte: Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz – Anordnung – Beseitigung untragbarer Wohnverhältnisse]

Dezernat 2 - Pö

Nr. 4 – ED 40 vom 18.03.2005

ED 41**“Benchmarking Wasserversorgung Hessen“**

Mit dem Projekt “Benchmarking Wasserversorgung Hessen“ bietet die BGW- und die DVGW-Landesgruppe Hessen ab März 2005 allen hessischen Wasserversorgungsunternehmen eine umfassende Positionsbestimmung an.

Das landesweite Projekt wird auf Basis des DVGW Hinweises W 1100 “Benchmarking in Wasserversorgungsunternehmen“ sowie des Fachkonzeptes der in Bayern durchgeführten Effizienzuntersuchung (EffWB) Benchmarking-Projekt durchgeführt und ist vollständig kompatibel mit dem international anerkannten IWA – Kennzahlensystem.

Rödl und Partner, eine international tätige, unabhängige Prüfungs- und Beratungsgesellschaft wird das Projekt begleiten. Da Rödl und Partner auch die Benchmarkings in Bayern, Thüringen und Österreich betreuen, ist die Gewähr gegeben, geeignete Vergleichspartner für jedes teilnehmende hessische Unternehmen zu finden.

Die detaillierte Untersuchung zeichnet sich durch einen ganzheitlichen Ansatz aus. Die Erfassung der Hauptaufgaben der Wasserwirtschaft erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale Sicherheit, Qualität, Kundenservice, Nachhaltigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die gleichgewichtige Betrachtung der zentralen Bereiche der Wasserversorgung wird anhand von 55 Kennzahlen gewährleistet. Zur Ergänzung des Kennzahlensystems werden die Arbeitsprozesse Neubau Versorgungsleitungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Neuerstellung Hausanschluss sowie Zählerwechsel bei Haushaltskunden untersucht.

Die Basis des Benchmarkings werden die Daten der Unternehmen aus dem Jahre 2003 bilden. Die Auswertung und Berichterstattung soll noch vor der Sommerpause 2005 erfolgen.

Vom hessischen Umweltministerium und hessischen Wirtschaftsministerium wird die Durchführung des Projektes auf der Basis des Fachkonzeptes der in Bayern durchgeführten Effizienzuntersuchung begrüßt.

Das Projekt erfüllt zudem alle Rahmenbedingungen der “Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft“, die im November 2003 von BGW, DVGW, VKU und ATV-DVWK gemeinsam unterzeichnet wurde.

Die Kosten des Projekts “Benchmarking Wasserversorgung Hessen“ liegen zwischen 1950 und 4950 Euro pro Teilnehmer zzgl. Umsatzsteuer. Die Preise sind nach Größe der teilnehmenden Wasserversorgungsunternehmen gestaffelt.

Das Projekt findet in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Städtetag statt. Beide Spitzenverbände wirken im projektbegleitenden Lenkungsausschuss mit.

Wir empfehlen die Teilnahme am diesem Projekt “und sind überzeugt, dass die Unternehmen vielfältige Erkenntnisse gewinnen, und sie im Sinne einer noch effizienteren Aufgabenerfüllung umsetzen können. Darüber hinaus wird das Benchmarking Projekt die Aufbereitung solcher Daten ermöglichen, mit denen die Unternehmen an Ihre Kunden und an die Öffentlichkeit herantreten können.

Als Ansprechpartner für das Projekt “Benchmarking Wasserversorgung Hessen“ auf Seiten der BGW- und der DVGW-Landesgruppe Hessen steht Herr Huck, unter der Rufnummer 06131-62769-0 zur Verfügung.

ED 42**Vereinbarung über die Beispielbarkeit gemeindeeigener Plätze**

Im Jahre 1968 wurde eine Vereinbarung zwischen dem damaligen Hessischen Gemeindetag und dem Hessischen Fußballverband im Hessischen Innenministerium unterzeichnet, die die Beispielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen regelte.

Der hessische Fußballverband ist auf den Hessischen Städte- und Gemeindebund zugekommen, um eine neue Vereinbarung über die Beispielbarkeit gemeindeeigener Plätze abzuschließen.

Präsidium und Hauptausschuss des HSGB haben diesen Fragenkomplex auf ihrer Sitzung am 27.01.2005 eingehend beraten und nachfolgende Vereinbarung einstimmig verabschiedet.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-JM**Nr. 4 – ED 42 vom 18.03.2005**

10. Forum Bürgerengagement: Lokale Freiwilligentage in der Praxis

Der Hessische Städte- und Gemeindebund und die Landesehrenamtsagentur bieten gemeinsam regelmäßig Informationsveranstaltungen und Fachtagungen zum Thema ‚Förderung des bürgerschaftlichen Engagements‘ an. Das 10. Forum Bürgerengagement hat „Lokale Freiwilligentage in der Praxis“ zum Thema und findet am Mittwoch, dem 20. April 2005, von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr im Tagungszentrum Buseck (bei Gießen) statt.

Sie heißen "Mitmach-Tag", "Day of Caring", Social Day, "Freiwilligentag" ... und meinen doch alle das gleiche: Ein Tag an dem alle gewinnen können. Freiwilligentage sind eine noch junge Veranstaltungsform zur Mobilisierung und Aktivierung ehrenamtlich Tätiger. An einem Tag haben Institutionen, Organisationen oder Vereine ihre Türen für die Mitarbeit Freiwilliger bei einem überschaubaren Projekt/Arbeitseinsatz geöffnet. Die angebotenen Aktivitäten können sehr vielfältig sein und ermöglichen den neuen Engagierten die Organisation/Einrichtung im Rahmen konkreten Tuns kennen zu lernen. Oft sind es kleine Bauprojekte, Renovierungen, Hilfeleistungen für Ältere oder Kinderbetreuung. Viele kommen über diese Angebote am Freiwilligentag erstmals in Kontakt mit der Einrichtung/Verein. Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen ein gewisser "Klebeeffekt" zu verzeichnen ist, denn die erste Hemmschwelle der Kontaktaufnahme ist überwunden. Besonders auch für Kommunen und ihre Einrichtungen sind Freiwilligentage eine gute Gelegenheit Bürgerinnen und Bürger für Aufgaben und Tätigkeiten im Gemeinwesen zu interessieren. Neben der Teilnahme von Einzelpersonen gibt es auch gute Erfahrungen mit dem Engagement von Mitarbeitern aus Unternehmen. Somit sind Freiwilligentage auch eine geeignete Möglichkeit Organisationen/Vereine mit Unternehmen in Kontakt zu bringen.

Im Rahmen des Forums wird über Erfahrungen aus Hessen berichtet. In einigen Kommunen finden in 2005 zum ersten Mal Freiwilligentage statt. Hierzu werden die Planungen vorgestellt. Über bereits mehrjährige Erfahrungen berichten die Malteser und das Büro-Aktiv aus Frankfurt sowie das Freiwilligenzentrum Kassel. Es besteht die Möglichkeit mit den verantwortlichen Organisatoren zu diskutieren und gegebenenfalls auch einen Besuch bei den in diesem Jahr laufenden Freiwilligentagen zu vereinbaren.

Das Land Hessen beabsichtigt für das Jahr 2006 einen landesweiten Freiwilligentag bzw. eine landesweite Kampagne zur Durchführung von Freiwilligentagen. Überlegungen hierzu werden vorgestellt und mit Interessierten diskutiert.

Informationen und Anmeldung bei der LandesEhrenamtsagentur Hessen. Tel.: 069-6789-866 oder e-mail: landesehrenamtsagentur-hessen@gemeinsam-aktiv.de

ED 44**Städtepartnerschaft**

Die Stadt Ecully sucht eine Partnergemeinde in Hessen. Ecully hat 19.000 Einwohner.

Nur 5 km von Lyon entfernt, eingebettet zwischen den Flüssen Rhône und Saône, ist Lyon Sitz der Regionalregierung und internationale Metropole mit 500.000 Einwohnern.

Die Altstadt Lyon`s wurde von der UNESCO zum „Weltkulturerbe“ ernannt.

Die städtische Agglomeration „Le Grand Lyon“, bestehend aus Lyon und seinen angrenzenden Gemeinden, ist nach Paris zweitgrößte Frankreich's.

Ecully gehört zur Region Rhône-Alpes, die acht Départements umfasst, und deren Sitz in Lyon-Charbonnières ist.

Die Stadt liegt an der Autobahn A6-A7, die Paris mit der Mittelmeerküste verbindet, in 850 ha Grünland und 240 m Höhenlage. Die außergewöhnliche Lage im Westen von Lyon, umgeben von Grünland und Wald, geben dieser Gemeinde den Charme und Anreiz einer sehr gefragten Vorstadt von Lyon.

Die wunderschönen Grün- und Blumenanlagen haben der Gemeinde wiederholt die zwei sehr begehrten Auszeichnungen der „4-Sterne-Blumenstadt“ und des „Grand Prix des Baumes“ verliehen, die nur an 300 von 36.000 Gemeinden verliehen werden.

Interessenten wenden sich an die Geschäftsstelle.

ED 45

Termin der Kommunalwahl 2006

Das Kabinett hat zwischenzeitlich beschlossen den Termin für die **Kommunalwahl** auf den **26.03.2006** festzulegen.

Die entsprechenden Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt folgen.

Dezernat 2/Adr/Heg**Nr. 4 – ED 45 vom 18.03.2005**

ED 46

Erhebung von Spielapparatesteuer

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat auf Anfrage mitgeteilt, dass das Revisionsverfahren i. S. Spielapparatesteuer der Stadt Kassel (BVerwG 10 CN 1.05 – vormals 10 BN 2.04 -) im Umfeld zweier Parallelverfahren aus anderen Bundesländern, in denen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 13.04.2005 bestimmt worden sei, entschieden werde.

Daher sollte zunächst einmal der Ausgang dieser angesprochenen Verfahren abgewartet werden, sodass wir derzeit nicht den Erlass von Ersetzungssatzungen empfehlen können. Im Übrigen gelten nach wie vor unsere Ausführungen im Eildienst Nr. 2 vom 10.02.2005 – ED 25 – und Nr. 11 vom 11.11.2004 – ED 142 – unverändert fort.

Dezernat 1-Su.**Nr. 4 – ED 46 vom 18.03.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
 Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Im **Marktflecken Mengerskirchen (Westerwald)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Der Marktflecken Mengerskirchen hat ca. 6.150 Einwohner, besteht aus fünf Ortsteilen und liegt im Landkreis Limburg-Weilburg. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 05. Juni 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern des Marktflecken Mengerskirchen (Westerwald) für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, am 19. Juni 2005 eine Stichwahl statt. Der frühest mögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. November 2005. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Unionsbürger mit Wohnsitz in Deutschland, die am

05. Juni 1980 oder früher geboren wurden, am Tage des Beginns der Amtszeit das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 HGO ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i.d.F. vom 04. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.02.2002 (GVBl. I S. 22). Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden bis spätestens 31. März 2005, 18.00 Uhr bei dem unterzeichnenden Wahlleiter, Rathaus, Schlossstraße 3, 35794 Mengerskirchen, schriftlich einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 31. März 2005 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Mengerskirchen (Westerwald) nimmt. In der Gemeindevertretung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 15, SPD 7,

FWG 3. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Donnerstag, 17. Februar 2005, in der „Knoten-Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeindewahlausschuss des Marktfleckens Mengerskirchen (Westerwald)

gez. Robert Becker, Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Fischbachtal

1. In der Gemeinde Fischbachtal ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Amtszeit des seitherigen Stelleninhabers endet am 01.10.2005.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt am 02.10.2005.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich, noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Fischbachtal Darmstädter Straße 8 (Rathaus), 64405 Fischbachtal.

2. **Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Fischbachtal aufgefordert.**

Die Wahl findet nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal

am	12. Juni 2005,
eine evtl. Stichwahl am	26. Juni 2005 statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Gemeindevertretung Mitglieder hat. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in Fischbachtal beträgt **15**.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson namhaft zu machen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretenden Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt.

Vorschlagsberechtigt ist jede teilnehmende Person der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen

Versicherung an Eides Statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 07. April 2005 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Gemeindewahlleiter, Darmstädter Straße 8, 64405 Fischbachtal, einzureichen. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Benennung in dem Wahlvorschlag zustimmt;
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt;
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit **so frühzeitig vor dem 07. April 2005** einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Jörg Bernius, Gemeindewahlleiter

=====

Die Gemeinde **Eppertshausen** verkauft:

AERZNER Drehkolbengebläse-Aggregat –DELTA BLOWER –

Typ GM 15 L, DN 100, mit Schallhaube und Ölfüllung,

FBNR 806 747

Fördermittel Luft

Fördermenge 14,60 m³/min

Leistungsbedarf 14,90 KW

Ansaugtemperatur 20°C

Abs. Ansaugdruck 1,00 bar

Abs. Enddruck 1,45 bar

HK-Drehzahl 4120 /min

Bautoleranzen: Fördermenge und Leistungsbedarf +/- 5%

Antrieb am Aggregat montiert bestehend aus:

E-Motor Typ AM 18,5 KW

Drehzahl 2940 /min

400 V

Schmalkeilriementrieb

Betriebsstunden: 14.607 h

Neupreis:..... 6.400,00 €

Das Gebläse wurde 2002 geliefert und eingebaut. Im Jahr 2004 wurde das Gebläse aufgrund von Umbauarbeiten an der Kläranlage demontiert und eingelagert.

Angebote und Anfragen an: Gemeinde Eppertshausen, Bauverwaltung
 Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen, Tel. 06071/300924
 E-mail: tiefbauamt@eppertshausen.de

Die Stadt **Neustadt** verkauft:

Löschfahrzeug LF 8 ohne Beladung und ohne Funkausrüstung mit Anhängerkupplung.

Hersteller: Daimler Benz

Antriebsart: Otto

Leistung: 66 kw bei U/min. 4800

Erstzulassung: 26.05.1981

Km-Stand: ca. 19.500

Zul. Gesamtgewicht: 5.200 Kg

Das Fahrzeug darf nicht im Feuerwehrdienst des Landes Hessen eingesetzt werden.

Nähere Auskünfte/Besichtigung über ☎ (0 66 92) 91 89 24, Herrn WF Marco Ochs.

Falls Sie interessiert sind, bitten wir um Abgabe eines schriftlichen Gebots bis zum **20. April 2005** an den Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5, 35279 Neustadt (Hessen).“

=====

Die Gemeinde **Ginsheim-Gustavsburg** bietet das nachfolgend beschriebene Feuerwehrfahrzeug zum Verkauf an:

Objekt	Feuerwehrlöschfahrzeug LF 8
ersteller	Daimler Benz
Fahrzeugtyp	LPKF 608
Erstzulassung	14. Oktober 1976
Leistung	85/2800
Km-Stand zum 01.03.2005	29.991
zul. Ges.-gewicht	6.500 kg
Fälligkeit HU	10/2006
Gesamtzustand	Gut
Aufbau	Löschfahrzeug LF 8
Hersteller/Baujahr	Ziegler/1976
Farbe	Rot
Sitzplätze	9
Fahrerhaus	4-türig, zusätzl. Nebelscheinwerfer
Anhängerkupplung	Hersteller: Rockinger, Bolzenkupplung
Achsen	2 angetriebene, 2 Ritzelachse
Bereifung	6 Conti Winterprofil, Reserve
Sonderausstattungen	Handkurbel Lichtmast am Heck drehbar Kugelkopfkupplung Westfalia Retroreflektierende Streifen Kabelstränge tlw. neu

	Verkleidung Innenraum neu
	Schlauchkästen eingebaut
	Sitze neu bezogen (Intregalschaumsitze)
im Mannschaftsraum	Kühlergrill-Leuchten m. Blitzgenerator (2001)
	Signalmasterleuchten mit Bedienteil (2001)
	Stromerzeuger 12 kW Nebenantrieb durch Motor
	Pumpe FP 8/8 800 l/Min. Nebenantrieb d. Motor

Fahrzeug wurde in 2001 durch eine Fachfirma generalüberholt und neu lackiert,
es wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft.

Die Übergabe ist voraussichtlich im Mai/Juni d. J. möglich.

Angebote sind bis zum 30. April 2005 zu richten an: Gemeindevorstand Ginsheim-Gustavsburg, S 6, Postfach 11 54, 65452 Ginsheim-Gustavsburg, Tel.: 06134/585 384, Fax.: 06134/585 388, E-Mail: gemeinde@ginsheim-gustavsburg.de

Besichtigungstermine können unter der vorstehenden Rufnummer vereinbart werden.